

82. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 16.12.2020 genehmigt wurde, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 17I wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Prämie ist nicht während des Bezugs von Krankengeld (Wahltarif-Krankengeld und gesetzlichem Krankengeld nach § 44 Abs. 2 SGB V) zu entrichten. Für die Dauer des Bezugs von anderen Entgeltersatzleistungen ist die Prämie jedoch zu zahlen.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ruht bzw. ist ausgeschlossen:

1. sofern die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämie und der der AOK wegen der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten; eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird oder wenn das Mitglied kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft; ein fehlendes Verschulden des Mitglieds kann im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn die vom Mitglied vorgebrachten und durch schriftliche Erklärung nachgewiesenen Gründe unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles stichhaltig erscheinen und eine andere Entscheidung für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde; die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend, wenn der Anspruch auf Leistungen in der Krankenversicherung wegen nichtgezahlter Beiträge gemäß § 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V ruht,
2. bei fehlender Mitwirkung zur Feststellung der Prämienhöhe; § 67 SGB I gilt,
3. sofern Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.“

2. § 17m wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.

b) Absatz 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prämie ist nicht während des Bezugs von Krankengeld (Wahltarif-Krankengeld und gesetzlichem Krankengeld nach § 44 Abs. 2 SGB V) zu entrichten. Für die Dauer des Bezugs von anderen Entgeltersatzleistungen ist die Prämie jedoch zu zahlen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ruht bzw. ist ausgeschlossen:

1. sofern die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämie und der der AOK wegen der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten; eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird oder wenn das Mitglied kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft; ein fehlendes Verschulden des Mitglieds kann im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn die vom Mitglied vorgebrachten und durch schriftliche Erklärung nachgewiesenen Gründe unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles stichhaltig erscheinen und eine andere Entscheidung für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde; die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend, wenn der Anspruch auf Leistungen in der Krankenversicherung wegen nichtgezahlter Beiträge gemäß § 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V ruht,
2. bei fehlender Mitwirkung zur Feststellung der Prämienhöhe; § 67 SGB I gilt,
3. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Wahl des Krankengeldanspruchs nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V wirksam wird,
4. sofern Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.“

3. In § 18 wird die Angabe „0,9 v.H.“ durch die Angabe „1,1 v.H.“ ersetzt.

4. In § 31 wird die Angabe „25 v.H.“ durch die Angabe „20 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Stuttgart, 21.12.2020

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg